

**Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher**  
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.507.988

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7409/J-NR/2021

Wien, am 16. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 16.07.2021 unter der **Nr. 7409/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Rückstellungen der Arbeiterkammern 2020** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### **Zu den Fragen 1 bis 7**

- *Wie hoch waren die Rückstellungen 2020? (Darstellung jährlich und je Arbeiterkammer)*
  - *Zugänge: Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen?*
  - *Abgänge: Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen?*
  - *Abgänge: Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung?*
- *Wie hoch waren die Abfertigungsrückstellungen 2020? (Darstellung jährlich und je Arbeiterkammer)*
  - *Zugänge: Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen?*
  - *Abgänge: Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen?*
  - *Abgänge: Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung?*
- *Wie hoch waren die Rückstellungen für die Pensionsvorsorge 2020? (Darstellung jährlich und je Arbeiterkammer)*
  - *Zugänge: Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen?*

- *davon die Beiträge für die Pensionskasse?*
  - *Abgänge: Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen?*
  - *Abgänge: Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung?*
- *Wie hoch waren die Reparatur- und Instandhaltungsrückstellungen 2020? (Darstellung jährlich und je Arbeiterkammer)*
  - *Zugänge: Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen?*
  - *Abgänge: Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen?*
  - *Abgänge: Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung?*
- *Wie hoch waren die Wahrrückstellungen 2020? (Darstellung jährlich und je Arbeiterkammer)*
  - *Zugänge: Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen?*
  - *Abgänge: Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen?*
  - *Abgänge: Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung?*
- *Wie hoch waren die Sonstigen Rückstellungen 2020? (Darstellung jährlich und je Arbeiterkammer)*
  - *Zugänge: Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen?*
  - *Abgänge: Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen?*
  - *Abgänge: Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung?*
  - *Welche Rückstellungen verbergen sich hinter den „Sonstigen Rückstellungen“? Bitte um detaillierte Beschreibung. (je Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch waren die Rückstellungen für die Digitalisierungsoffensive 2020? (je Arbeiterkammer)*
  - *Zugänge: Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen?*
  - *Abgänge: Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen?*
  - *Abgänge: Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung?*

Die Arbeiterkammern sind als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Daraus folgt die Besorgung der eigenen Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich lediglich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht daher auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Demzufolge sind Daten über die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung der Rückstellungen gemäß § 91 AKG nicht Gegenstand der Aufsicht. Daten darüber sind den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern auch nur teilweise zu entnehmen. Diese Daten liegen dem Bundesministerium für Arbeit daher weder vollständig vor, noch können diese im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

Ebenso sind in den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern Daten über die Höhe der Beiträge zu Pensionskassen nicht, sowie Daten über die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen nur summarisch, nicht aber in Bezug auf bestimmte Rückstellungen auszuweisen. Daher liegen auch diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit weder vor noch können sie im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

Unter den „Sonstigen Rückstellungen“ werden in den einzelnen Arbeiterkammern folgende Rückstellungen zusammengefasst:

Arbeiterkammer Burgenland: Aufwendungen für laufende Beratungen sowie Kosten der Pflichtabschlussprüfung.

Arbeiterkammer Kärnten: Rechtsschutzrückstellung, Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube, Mietzinsreserve ÖGB-Haus.

Arbeiterkammer Niederösterreich: Rückstellung für Betriebe der Kammer, Rechts- und Beratungsrückstellung, Josef-Hesoun-Fachausbildungsrückstellung, Rechtsschutzrückstellung, Rückstellung für Jubiläumsgelder, Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube.

Arbeiterkammer Oberösterreich: Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube, Rückstellung für Jubiläumsgelder, Rückstellung für Gutstunden, Rückstellung für sonstige Verpflichtungen.

Arbeiterkammer Salzburg: Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube und Zeitausgleich.

Arbeiterkammer Steiermark: Rückstellung für Jubiläumsgelder, Rückstellung für Gutachten, Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube, Rückstellung für Zeitausgleich, Rückstellung für Gleitzeit, sonstige Rückstellungen.

Arbeiterkammer Tirol: Rechtsschutzrückstellung, Rückstellung für Prüfungskosten, Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube, Rückstellung für Jubiläumsgelder, Rückstellung für Betriebsrat, Rückstellung für ÖGB gemäß § 6 AKG, COVID-19 Rückstellung.

Arbeiterkammer Vorarlberg: Rückstellung für Jubiläumsgelder, Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube.

Arbeiterkammer Wien: Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube, Rückstellung für Jubiläumsgelder, Rückstellung für geleistete Mehrstunden, Rückstellung für Prozessrisiken, Rechtsschutzrückstellung, Rückstellung für Verbandsklagen, Abfertigungsrückstellung für Akzent-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Rückstellung für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

Im Übrigen darf ich auf die angehängte Beilage verweisen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

